

# Putativrechtfertigung

**(= Erlaubnistatbestandsirrtum = irrtümliche Annahme einer rechtfertigenden Sachlage)**

- Behandlung als irrigte Vorstellung über den Sachverhalt: Sachverhaltsirrtum nach Art. 13 I. Täter wird auf Grundlage seiner Vorstellung vom Sachverhalt beurteilt.
- Frage: Wenn der vom Täter angenommene Sachverhalt der Wirklichkeit entsprochen hätte: Wäre die Tat gerechtfertigt?
  - Wenn ja: Vorsatzhaftung scheidet aus. Sofern dem Täter pflichtwidrige Unvorsichtigkeit vorzuwerfen und fahrlässige Tatverübung mit Strafe bedroht, greift Fahrlässigkeitshaftung, Art. 13 II
  - Wenn nein: Vorsatzhaftung bleibt bestehen.